

Förderverein für natürliche Pädagogik e. V.
Schleißheimer Str. 430 A
80935 München

Fon 089 30758834
Fax 089 30758835



Satzung

(Stand 01.06.2017)

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein für natürliche Pädagogik, München e. V.“. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Nummer VR 17224 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein schafft, erhält und fördert pädagogische Einrichtungen.
Hauptzweck des Vereins ist

- die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Kleinkindalter, die in der Kinderkrippe betreut werden.
- die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung nach dem integrativen Ansatz im Integrationskindergarten des Vereins. (Integrativer Ansatz bedeutet, dass Kinder mit und ohne besonderen Förderbedarf gemeinsam in der Gruppe betreut und gefördert werden.)
- die Unterstützung der Arbeit in der Einrichtung.
- die Förderung von öffentlicher Gesundheitspflege im Integrationskindergarten (z. B. Therapien für Kinder mit besonderem Förderbedarf).
- Die selbstlose Unterstützung von Bedürftigen im Sinne von §53 Abgabenordnung (mildtätige Zwecke).
- Die Herstellung eines pädagogischen Zusammenhanges zwischen Mensch, Tier und Natur in den Einrichtungen des Vereins.

Kleinkinder, Kinder, und Erwachsene finden ohne Ansehen von Herkunft, Religion, Weltanschauung, körperlichen oder seelischen Beeinträchtigungen etc. in den genannten Einrichtungen des Vereins Aufnahme.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Steuergesetzgebung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Sammeln von Mitteln und die Weitergabe an die Einrichtungen des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 – Mitgliedschaft

Dem Verein können als Mitglieder angehören:

- a. Gründungsmitglieder
- b. Mitarbeiter der dem Verein angehörenden Einrichtung
- c. Eltern der Kinder, die in der Einrichtung betreut werden
- d. Natürliche oder juristische Personen, die sich mit dem Vereinszweck verbinden

Es besteht die Möglichkeit zwischen

- a. Einzelmitgliedschaft
- b. Familienmitgliedschaft

zu wählen.

Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch eine schriftliche Kündigung zum Geschäftsjahresende, die an den Vorstand adressiert ist.
- b) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- c) durch den Tod einer natürlichen oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.

Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein keine Mitgliedsbeiträge oder Spenden zurück.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung legt deren Höhe fest.

§ 6 - Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung (§§ 7, 8)
- Vorstand (§§ 9, 10)
- Elternbeirat (§ 11)

§ 7 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres abzuhalten. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Finanzbericht entgegen. Sie beschließt unter anderem über die Wahl des Kassenprüfers

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden,

- wenn der Vorstand dies im Sinne des Vereinsinteresses mit einfacher Mehrheit für nötig hält.
- wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung ist mit Angabe der jeweiligen Tagesordnung mindestens 10 Werktage vor Abhaltung zur Post zu geben.

Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.

Ist die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung für Beschlüsse einer Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins nicht gegeben, ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder auch für die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstand mit 2/3 Mehrheit das Misstrauen aussprechen. Dieser Beschluss enthebt den betreffenden Vorstand seines Amtes und hat die unverzügliche Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes zur Folge.

Über die Beschlüsse sowie sonstige wesentliche Inhalte der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier (max. sieben) Persönlichkeiten, die dem Verein als ordentliche Mitglieder angehören müssen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand sein.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist.

Der Vorstand ergänzt sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf eigenen Beschluss, sofern die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten wird. Auf der nächsten Mitgliederversammlung findet dann eine Neuwahl des Vorstandspostens statt.

§ 10 – Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse muss Protokoll geführt werden.

Die Vertretung des Vereins nach außen übernehmen je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Sie werden von den Mitgliedern des Vorstandes dafür ausgewählt.

Der zur Vertretung berechnigte Vorstand kann redaktionelle Satzungsänderungen, die etwa vom Registergericht oder einer anderen zuständigen Behörde verlangt werden, selbständig vornehmen.

§ 11 – Mitarbeiter

Die pädagogischen Aufgaben werden von den Mitarbeitern verantwortet und selbständig entschieden. Bei personellen Entscheidungen werden die Mitarbeiter einbezogen.

§ 12 – Elternbeirat

Der Elternbeirat vertritt die Wünsche der Elternschaft gegenüber Vorstand und Mitarbeitern. Er setzt sich zusammen aus je mindestens einer Person pro Gruppe, die von der Elternschaft auf mindestens ein Jahr gewählt werden.

Die weiteren Rechte und Pflichten des Elternbeirats definieren sich über die jeweils gültige Fassung des Bayerischen Kinderbildung- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und den dazugehörigen AVBayKiBiG und der Handreichung „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung“ (Herausg. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ – 13 Ausschüsse, besondere Vertreter

Der Vorstand kann im Bedarfsfall Ausschüsse bilden und besondere Vertreter im Sinne §30 BGB bestimmen.

Auch die Mitgliederversammlung kann die Bildung von Ausschüssen oder besonderen Vertretern mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderungen sind nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechnigten Mitglieder zulässig.

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es der Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechnigten Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechnigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Aktion Sonnenschein, Sitz in München, Heighofstr. 63, 81377 München, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung neu gefasst in der Mitgliederversammlung vom 26.11.2012 und in der Mitgliederversammlung vom 30.05.2017 geändert.